

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(17. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7847 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz
der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks**

A. Problem

Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge dehnt das Konventionsgebiet auf die inneren Gewässer aus.

Dem gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verbesserten Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks dienen auch die beiden am 22. September 1992 in Paris und am 9. April 1992 in Helsinki unterzeichneten Übereinkommen.

Die Umsetzung dieses völkervertragsändernden Protokolls sowie der beiden völkerrechtlichen Verträge ist Ziel des Gesetzentwurfs.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Vertragsgesetzes, durch das die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Protokolls zur Änderung des Oslo-Übereinkommens, des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks und des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes geschaffen werden.

Einstimmiger Beschluß des Ausschusses

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/7847
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Dr. Peter Paziorek
Berichtersteller

Dietmar Schütz

Dr. Jürgen Starnick

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dietmar Schütz und Dr. Jürgen Starnick

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1994 den Gesetzentwurf beraten und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. der Vorlage einstimmig zugestimmt.

2. Der Gesetzentwurf bezieht sich auf ein völkervertragsänderndes Protokoll sowie auf zwei völkerrechtliche Verträge. Ihr gemeinsamer Gegenstand ist der Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks.

Mit dem am 5. Dezember 1989 in Oslo unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 15. Februar 1972 wird der Geltungsbereich der Konvention ausgedehnt, indem auch die inneren Gewässer einbezogen werden.

Durch das von der Bundesrepublik Deutschland am 22. September 1992 in Paris unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks werden das Abkommen von Oslo zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge und das Abkommen von Paris zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus abgelöst, so daß künftig unter Beibehaltung bewährter organisatorischer Strukturen für das gesamte Schutzgebiet und für alle Verschmutzungsquellen ein einheitliches Vertragswerk gilt. Bei der Konvention, die in wesentlichen Teilen die im Rahmen der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung

1992 in Rio de Janeiro verabschiedete Agenda 21 umgesetzt, sind die völkerrechtliche Verankerung des Vorsorge- und des Verursachergrundsatzes, die Verpflichtung zur Anwendung der „besten Umweltpraxis“ und des „Standes der Technik“, die Bestimmungen über die Meeresverschmutzung durch Offshore-Aktivitäten und die Regelungen über die Überwachung und Bewertung des Zustandes der Gewässer hervorzuheben. Von Bedeutung ist auch die internationale Ächtung der Abfalleinbringung und -verbrennung auf Hoher See, die im prinzipiellen Verbot jeder Form des Einbringens (Dumping) oder des Verbrennens zum Ausdruck kommt.

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 9. April 1992 in Helsinki gezeichnete Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes entwickelt die aus dem Jahr 1974 stammende Konvention fort und paßt sie an die seitherige Entwicklung von Umweltpolitik und Umweltrecht an. Zu den wesentlichen Elementen des neuen „Helsinki-Übereinkommens“ zählen die Verankerung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips, die Intensivierung des Informationsaustausches und die Ausdehnung des Konventionsgebietes auf die inneren Gewässer wie Buchten, Bodden und Fjorde. Hervorzuheben ist ferner die Verpflichtung zur Anwendung der „besten Umweltpraxis“ für alle Verschmutzungsquellen sowie des „Standes der Technik“ bei Punktquellen.

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 82. Sitzung am 23. Juni 1994 den Gesetzentwurf beraten.

Der Ausschuß begrüßte die mit den Übereinkommen verfolgten Ziele und beschloß einstimmig, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu empfehlen.

Bonn, den 23. Juni 1994

Dr. Peter Paziorek

Dietmar Schütz

Dr. Jürgen Starnick

Berichterstatler